

Neue Corona-Landesverordnung: Was gilt ab 2. November?

Erste vorläufige Zusammenstellung – Achtung: stark vereinfachte, nichtamtliche Darstellung! (V1 – 01.11.2020, 16:30)

Besuche in Senioreneinrichtungen und Krankenhäusern	sind in begrenztem Maß erlaubt, solange die örtlichen Regeln eingehalten werden. Bitte erkundigen Sie sich bei den Einrichtungen
Besuche von Eltern, Großeltern etc.	sind erlaubt. Direkte Verwandte (also Eltern, Großeltern und eigene Kinder) dürfen besucht werden. Allerdings gilt die Grenze von maximal 10 Personen und die AHA + L-Regeln
Betriebsversammlungen, betriebliche Informationsveranstaltungen, Elternabende, Schulausflüge etc.	unter Beachtung der Hygienerichtlinien gestattet. Es wird aber gebeten, nur die notwendigen Veranstaltungen durchzuführen
Einzelhandel	bleibt geöffnet, es gelten die bisher bekannten Auflagen (Mengenbegrenzungen, Maskenpflicht)
Religiöse Feiern/ Gottesdienste	Können stattfinden; Details über https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Religioese+Angelegenheiten
Private Treffen	erlaubt, solange die maximale Grenze von 10 Personen nicht überschritten wird und der Personenkreis auf zwei Haushalte begrenzt ist. Es gelten die AHA + L-Regeln.
Gremiensitzungen	erlaubt; AHA + L-Regeln bitte beachten
Rathaus Fellbach / Verwaltungsstellen Schmiden und Oeffingen	geöffnet – allerdings nur nach vorheriger telefonischer oder Online-Terminvereinbarung. Bitte Maskenpflicht beachten!
Reha-Sport/ Physiotherapie etc.	bleibt geöffnet, Hygieneregeln beachten
Schulen/ Kindertagesstätten	bleiben geöffnet; durch die Infektionslage kann es aber immer wieder zu Einschränkungen und vorläufigen Quarantäneregelungen für Gruppen oder Klassen kommen
Schulsport	findet mit Ausnahme des Schwimmunterrichts weiter statt
Spielplätze	bleiben geöffnet, es gelten die Hygiene- und „Vernunfts“regeln
Stadtbücherei und Archiv	bleiben geöffnet
VHS/ Musikschule/ Kunstschule/ Weiterbildungen	bleiben geöffnet; sportliche Kurse sind untersagt
F.3-Bad / Kleinschwimmhalle Schmiden	geschlossen
Fitness-, Tanz- und Yoga-studios	sind geschlossen
Stadtmuseum, Galerie, Ausstellungen	geschlossen
Musikvereine/ Chöre	Proben und Treffen sind nicht mehr gestattet; Instrumentalunterricht der Musikvereine kann unter den geltenden Hygienerichtlinien im Einzelunterricht erfolgen.
Gastronomie, Kneipen, Bars	geschlossen; Außerhausverkauf und Lieferservice erlaubt
Hotels; Wohnmobilstellplatz	für touristische Zwecke geschlossen; Hotels nur für Geschäftskunden geöffnet

Kioske, Eisdielen, Cafés	nur noch Außerhausverkauf
Sportstätten	alle sportlichen Einrichtungen (privat und öffentlich) sind geschlossen bzw. nur noch alleine oder zu zweit zu nutzen. Tennis und Golf, Reiten, Waldlauf oder andere Sportarten sind daher alleine oder zu zweit erlaubt. Profisportler (1. bis 3. Liga, Kadersportler etc.) sind vom Verbot ausgenommen. Publikum ist nicht erlaubt.

Die Einschränkungen basieren auf der Sechsten Verordnung der Landesregierung Ba.-Wü. zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020, die voraussichtlich bis zum 30. November 2020 gilt.